



Handwritten signature and date: 17.07.2020

Stadt Oberndorf
am Neckar
-Bürgerdienste-
Amt für Bürgerservice, Soziales,
Stadtsport und Märkte
78720 Oberndorf a.N.



Hygienekonzept

Bezirksstaffeltag 2020

Ziel:

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Grundsätzlich:

Ab dem 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.

Die Grundregeln bleiben. Es bleibt bei dem grundsätzlichen Abstandsgebot als Basis für die Eindämmung des Virus. Es gibt selbstverständlich weiterhin die Ausnahmen für Fälle, wo das nicht möglich ist. Aber im Grundsatz gilt: Abstand halten. Und in den gewohnten Bereichen bleibt es auch bei der Maskenpflicht. Also im öffentlichen Verkehr, in Läden und Einkaufszentren und für bestimmte Berufsgruppen.

Der Bezirksstaffeltag dauert von 09:30 Uhr – 13:00 Uhr.

Allgemeine Regeln:

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

(3) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird,
- Tragen eines Mund-Nasenschutzes beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen,

- Die allgemeinen Hygieneregeln sind jederzeit einzuhalten. Das meint insbesondere:
 - Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.

Zutritt wird für Personen untersagt:

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen



Merkblatt für die Teilnehmer des Bezirksstaffeltages

Für die Teilnahme am Bezirksstaffeltag 2020 sind folgende Regelungen zu beachten:

Ein Besuch ist untersagt,

- wenn Sie in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes hatten
- wenn Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV2-Virus („Coronavirus“) infizierten oder an diesem Virus erkrankten Person hatten

Bitte bringen Sie eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung mit und verwenden Sie diese während des Besuches.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind jederzeit einzuhalten. Das meint insbesondere:

- Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal- Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
- Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren

Halten Sie bitte jederzeit und zu jeder Person während Ihres Besuchs grundsätzlich einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m ein.

Der fest zugewiesene Sitzplatz muss während der Veranstaltung eingehalten werden. Zu Beginn erhält jeder Teilnehmer eine feste Platznummer, die er einzuhalten hat. Auf den Plätzen liegt ein Kontaktformular aus, welches auszufüllen und abzugeben ist.

Den weiteren Anweisungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.



MASKENPFLICHT

beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung





Für den Fall, dass wir dem Gesundheitsamt Kontaktpersonen von SARS-CoV2- Infizierten während deren Inkubationszeit benennen müssen, bitten wir Sie um folgende Angaben:

Name

Vorname

Straße

Ort

Telefon

E-Mail

Verein

Das Merkblatt für den Besuch des Bezirksstaffeltages habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Datenschutzinformation

Das ausgefüllte Formular wird hier in der Einrichtung 4 Wochen aufbewahrt. Die Informationen werden nur dann elektronisch verarbeitet, wenn sich herausstellt, dass Sie Kontakt mit einer infizierten Person hatten. In diesem Fall werden Ihre Daten an die zuständige Behörde weitergegeben. Alle übrigen ausgefüllten Formulare werden nach 4 Wochen vernichtet.